- Entwurf -

Richtlinie

zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11-14 und § 74 SGB VIII in Verbindung mit §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen

(Kurzform: Jugendförderrichtlinie LK VR)

Beschluss Nr. ……..des Jugendhilfeausschusses vom 25. September 2013

Inhalt

I. ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN 3

A GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG 3

1. Allgemein 3

2. Leitsätze 3

B FÖRDERVORAUSSETZUNGEN 4

1. Antragsberechtigte 4

2. TeilnehmerInnen / Sitz des Projekt-, Maßnahmeträgers 4

3. Eigenanteil der Träger 4

4. Rückzahlungspflicht 4

C VERFAHREN 5

1. Antragstellung – Form und Frist 5

2. Zuwendungsfähige Ausgaben 5

3. Zuständigkeiten, Finanzierung 6

D RECHTSANSPRUCH 6

E FACHAUFSICHT, PRÜFUNG, AUFBEWAHRUNGSFRISTEN 7

F FACHLICHE VORAUSSETZUNGEN DES PERSONALS 7

II. BEREICHE DER KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG 7

A PROJEKTE/MAßNAHMEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT, DER JUGENDSOZIALARBEIT UND DES ERZIEHERISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZES 7

B PROJEKTE/MAßNAHMEN DER KINDER UND JUGENDERHOLUNG 8

C PROJEKTE/MAßNAHMEN DER INTERNATIONALEN JUGENDBEGEGNUNG IM IN- UND AUSLAND 8

D FÖRDERUNG VON PERSONALKOSTENZUSCHÜSSEN 9

E FÖRDERUNG VON SACHKOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER PERSONALKOSTENFÖRDERUNG 9

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 9

IV. INKRAFTTRETEN 9

I. Allgemeine Förderbedingungen

A Grundsätze der Förderung

1. Allgemein

Der Landkreis Vorpommern-Rügen (LK VR) unterstützt die erforderliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Rahmen der §§ 11 bis 14 SGB VIII. Er regt die Weiterentwicklung der Jugendhilfe an und fördert die Entwicklung der Angebote auf diesem Gebiet. Grundlage für die Wahrnehmung dieser Aufgabe bildet ein gemeinsames Handeln aller Verantwortungsträger, insbesondere des Jugendamtes, der Jugendhilfeträger unter Mitverantwortung und Mitwirkung der Städte, Ämter und Gemeinden im Sinne der Kommunalverfassung M-V.

Zu diesem Zweck fördert der LK VR auf Grundlage des § 4 SGB VIII und des KJfG M-V sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) sowohl

- freie Träger, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind,
- Jugendgruppen,
- Jugendinitiativen,
- Jugendverbände und
- andere gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe,

die Projekte/Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 1 und 11 bis 14 SGB VIII durchführen.

2. Leitsätze

- Freiheitliche und demokratische Grundsätze sind zu wahren.
- Die Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen nach §§ 8a und 8b SBG VIII sowie § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), dem Jugendschutzgesetz sowie dem Bundeskinderschutzgesetz müssen im Vordergrund stehen.
- Die Tätigkeit der Träger soll den allgemeinen Standards einer zeitgemäßen Jugendhilfepraxis entsprechen. Dazu gehören unter anderem Hilfe zur Selbsthilfe, Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Anlehnung an § 8 SGB VIII, Freiwilligkeit, alltags- und lebensweltorientiertes Handeln sowie Abbau von Benachteiligungen.
- Zu den allgemeinen Fördergrundlagen entsprechend § 74 Abs. 1 SGB VIII zählen, dass der Träger die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, die Fördermittel zweckentsprechend, sachgerecht und wirtschaftlich verwendet, gemeinnützige Ziele verfolgt und eine angemessene Eigenleistung von 10 % erbringt.
- Die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe arbeiten eng zusammen, um der Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Richtlinie nachzukommen. Grundlage für die Zusammenarbeit sind die §§ 3 und 4 SGB VIII. Die Gesamtverantwortung obliegt nach § 69 SGB VIII dem Fachdienst Jugend (FD Jugend) des LK VR.
- Der LK VR fördert nach seinen Möglichkeiten die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des SGB VIII sowie des KJfG M-V und stellt im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung des LK VR nach dieser Richtlinie die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

- Der LK VR fördert Projekte und Maßnahmen.

  Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinie ist kennzeichnet durch:

  - einen neuen, bisher im LK VR noch nicht vorhandenen, Angebotsinhalt,
  - eine zeitliche Befristung (Anfang und Ende werden genau benannt),
  - seine Einmaligkeit im LK VR,
  - eine klare Zielformulierung,
  - einen begrenzten Ressourceneinsatz sowie
  - eine bereichs-, träger-, zielgruppenübergreifende Arbeit.

  Unter Maßnahmen im Sinne der Richtlinie werden kontinuierliche Angebote verstanden, die regelmäßig fortlaufen, dauerhaft bzw. jährlich wiederholt werden.

B Fördervoraussetzungen

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- freie Träger, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind,
- Jugendgruppen,
- Jugendinitiativen,
- Jugendverbände und
- andere gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe, die im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII tätig sind.

Ausgenommen von der Förderung sind Horte, Kindertagesstätten und Schulen.

2. TeilnehmerInnen / Sitz des Projekt- oder Maßnahmeträgers

TeilnehmerInnen müssen ihren Wohnsitz im LK VR haben. Die Altersgrenze liegt zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

Die MindestteilnehmerInnenzahl darf sieben nicht unterschreiten.

Projekt- oder Maßnahmeträger müssen ihren Hauptsitz oder Wirkungskreis im LK VR haben.

3. Eigenanteil der Träger

Die Träger leisten einen angemessenen eigenen Beitrag zur Deckung ihrer Kosten. Der Eigenanteil beträgt mindestens 10 % der auf die Maßnahme / das Projekt anzurechnenden Gesamtkosten. Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.

4. Rückzahlungspflicht

Zu Unrecht empfangene bzw. nicht verbrauchte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

Nach dieser Richtlinie sind nicht förderfähig:

- Projekte / Maßnahmen, die nur religiöser, parteipolitischer, gewerkschaftlicher oder sportlicher Art sind,
- Klassen-, Bildungs- und Abschlussfahrten von Seiten der Schule,

- Projekte / Maßnahmen, die den Gedanken der Gleichwertigkeit aller Menschen entgegenstehen,
- Fahrten im Rahmen der Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen,
- Konzertreisen,
- Folkloretreffen und andere vergleichbare Projekte / Maßnahmen, die überwiegend einen fachspezifischen Charakter tragen,
- Projekte / Maßnahmen, die überwiegend einen sportlichen und / oder Trainingscharakter tragen,
- Investitionen (Anschaffungen über 60,00 € Netto),
- Miet-, Mietneben- und Betriebskosten, die nicht im Zusammenhang mit einer/m konkreten Maßnahme / Projekt stehen.

Ein/e und das/dieselbe Projekt / Maßnahme darf nicht aus mehreren Bereichen dieser Richtlinie gefördert werden.

C Verfahren

Alle erforderlichen Formulare sind unter www.lk-vr.de sowie im FD Jugend erhältlich. Die Antragstellung/Verwendungsnachweislegung/Bescheiderteilung erfolgt beim/durch den LK VR, FD Jugend.

1. Antragstellung – Form und Frist

Das Projekt / die Maßnahme ist schriftlich und formgerecht beim LK VR zu beantragen. Alle im Formular geforderten Unterlagen sind dem Antrag zwingend beizulegen.
Antragsteller, die erstmals eine Förderung beantragen, haben je eine Kopie

- der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe, wenn diese erfolgt ist,
- der Satzung bzw. Jugendordnung,
- des aktuellen Vereinsregistereintrages sowie
- die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

beizufügen.

Die Anträge sind vollständig und termingerecht spätestens zehn Wochen vor Beginn des Projektes / der Maßnahme einzureichen. Für jede/s einzelne Projekt / Maßnahme ist ein einzelner Antrag einzureichen. Mit der Durchführung des Projektes /der Maßnahme soll grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann formlos gestellt werden, wenn abzusehen ist, dass die Bewilligung nicht rechtzeitig vor Projekt- oder Maßnahmebeginn beantragt/erfolgen kann.

2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Personalkosten,
- Unterkunft und Verpflegung,
- Aufwandsentschädigungen,
- pädagogisches Arbeitsmaterial,
- Honorare (max. 25,- €/Stunde),
- Fahrtkosten (max. 0,25 € pro km),

- Verbrauchsmaterial,
- Inventar/Technik/Möbel/Gebrauchsgegenstände bis 60,00 € Netto.
  Die Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsmaterialien sollen der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit dienen. Verbrauchsmaterialien sind Materialien mit geringem Anschaffungswert, wie z.B. Büromaterialien, Zeichen- und Bastelmaterialien.
- Mietkosten im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen,
- Versicherungen im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen,
- Kosten für GEMA und Rundfunkbeitrag im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen,
- Verwaltungsgemeinkosten: Der anteilige Zuschuss beträgt maximal pro geförderter Stelle 1,4 % der förderfähigen Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) im Höchstfall bis zu 50,00 Euro monatlich. Verwaltungsgemeinkosten werden nur an Träger weitergereicht, die eine Personalkostenförderung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erhalten. Verwaltungsgemeinkosten sind unter anderem:
  - Kosten für Steuerberatung,
  - Kosten für Mitarbeiterverwaltung,
  - Kosten für Anleitung.

3. Zuständigkeiten, Finanzierung

Anträge, die eine Fördersumme von 2.500,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses (JHA).

Über Anträge bis zu 2.500,00 € entscheidet die Verwaltung (FD Jugend). Über alle getroffenen Entscheidungen wird der JHA vierteljährlich informiert.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Fördermittel werden ausnahmslos auf ein Bankkonto des Trägers überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mittels eines Bescheides. Der Bescheid kann Auflagen enthalten, die vom Fördermittelnehmer zwingend einzuhalten sind. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt zweckgebunden. Sie dürfen im Bewilligungszeitraum ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Der Träger hat einen Verwendungsnachweis über die Gesamtausgaben der/des geförderten Projektes / Maßnahme innerhalb von drei Monaten nach dessen/deren Beendigung vorzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Diese kann auf formlosem Antrag, der vor dem Verstreichen der Ausschlussfrist zu stellen ist, verlängert werden. Nicht ordnungsgemäß bzw. nicht fristgemäß abgerechnete Mittel werden grundsätzlich zurückgefordert.
Die Nachweisführung erfolgt in Form eines einfachen Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist auf den vorgegebenen Formularen einzureichen und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. In begründeten Fällen kann der Fachdienst Jugend von einem einfachen Verwendungsnachweis absehen und einen Nachweis entsprechend Nr. 6.2 ff. ANBestP verlangen.

D Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet der JHA / der FD Jugend nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

E Fachaufsicht, Prüfung, Aufbewahrungsfristen

Über diese Richtlinie geförderte Projekte / Maßnahmen unterliegen der Fachaufsicht der Bewilligungsbehörde. Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde, dem Rechnungsprüfungsamt des LK VR oder einem Beauftragten Einsichtnahme und Prüfrechte zu gewähren sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.

F Fachliche Voraussetzungen des Personals

Nach dieser Richtlinie geförderte Projekte/Maßnahmen müssen unter fachlich qualifizierter Anleitung durchgeführt werden.

- Mindestvoraussetzungen für nicht hauptamtliches Personal sind:
    - persönliche Eignung, insbesondere nach § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG oder
    - mindestens den Fortbildungsnachweis „JugendgruppenleiterInnenschulung“
- Mindestvoraussetzungen für hauptamtliches Personal sind:
    - persönliche Eignung, insbesondere nach § 72 a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG
    - abgeschlossene sozialpädagogische/pädagogische Berufsausbildung im Sinne des § 45 sowie § 74 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII

II. Bereiche der Kinder- und Jugendförderung

Zur Unterstützung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können nachfolgende Projekte / Maßnahmen gefördert werden.

A Projekte/Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Gefördert werden Projekte / Maßnahmen gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII, die an die Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Gefördert werden Projekte / Maßnahmen mit modellhaftem und innovativem Charakter, die die vorhandenen Strukturen und Angebote ergänzen, erweitern bzw. bereichern.

Insbesondere handelt es sich um Projekte/Maßnahmen mit den Schwerpunkten:

- offene Jugendarbeit,
- Jugendkulturarbeit,
- Jugendbildung (Workshops, Seminare, JugendgruppenleiterInnenschulungen),
- Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- Integration,
- Großveranstaltungen,
- Jugendinitiativen,
- Jugendsozialarbeit (Jugendberufshilfe, arbeitsweltbezogene Sozialarbeit, Berufsfrühorientierung, Schulsozialarbeit, aufsuchende Jugendarbeit),
- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Gewalt- und Suchtprävention, Sexualerziehung, Gefährdung durch Medien, Sekten oder okkultistische Bewegungen sowie geschlechtsspezifische Arbeit).

Projekte / Maßnahmen gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII können einerseits bezuschusst werden auf Grundlage des Gesamtkostenplanes. Andererseits kann es einen Zuschuss für mehrtägige Maßnahmen und Projekte geben.

Der Zuschuss für mehrtägige Maßnahmen und Projekte beträgt pro Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn:

- für Halbtagsveranstaltungen (mindestens 4 Stunden) 2,50 € pro,
- bei Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung (über 6 Stunden) 5,- € und
- bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung 7,50 €.

Mehrtägige Maßnahmen und Projekte werden bis maximal 8 Tage gefördert.

B Projekte/Maßnahmen der Kinder und Jugenderholung

Der LK VR fördert Projekte / Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung während der schulfreien Zeit, wenn sie den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen.

Insbesondere handelt es sich um Projekte/Maßnahmen mit den Schwerpunkten:

- Erholung,
- gemeinsamen Unternehmungen und
- Bildung.

Die Projekte/Maßnahmen werden nicht weniger als 2 Tage (mit einer Übernachtung) und nicht länger als 10 Tage gefördert. Der An- und Abreisetag zählt als ein Tag. Der Zuschuss beträgt:

- pro Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn bis zu 5,00 €,
- pro Tag und ehrenamtliche BetreuerInnen 10,00 € als Aufwandsentschädigung.

C Projekte/Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland

Im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland fördert der LK VR den Jugend- und Fachkräfteaustausch. Auf der Basis eines intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausches zur Entwicklung internationaler und interkultureller Verständigung müssen die Projekte / Maßnahmen thematisch orientiert sein und dürfen nicht ausschließlich der Erholung dienen. Grundlage für eine Förderung ist ein kooperatives Programm mit mindestens einem ausländischen Partner.

Insbesondere handelt es sich um Projekte / Maßnahmen, die geeignet sind, gegen Fremdenfeindlichkeit zu wirken und für Toleranz zu werben.

Die Begegnungen müssen mindestens 3 Tage dauern und werden für höchstens 10 Tage gefördert. Der Zuschuss beträgt:

- pro Tag und TeilnehmerIn/BetreuerIn 5,00 €,
- pro Tag und ehrenamtliche BetreuerInnen 10,00 € als Aufwandsentschädigung.

D Förderung von Personalkostenzuschüssen

Die Förderung von Personalkosten dient dazu, ein sozialräumliches und bedarfsgerechtes Angebot an Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII im gesamten LK VR vorzuhalten.

Die Anträge sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereits im Vorfeld zwischen allen am regionalen Leistungsangebot beteiligten Partnern und dem zuständigen Amt, der zuständigen Stadt, der zuständigen Gemeinde abzustimmen. Der Zuschuss des Landkreises dient als Komplementärfinanzierung im Bereich der Personalkostenförderung. Eine angemessene Kofinanzierung der Personalkosten sollte gegeben sein. Als Kofinanzierung gelten kommunale Mittel sowie Eigenanteile des Trägers.

E Förderung von Sachkosten im Zusammenhang mit einer Personalkostenförderung

Es werden die tatsächlich entstehenden Sachkosten der MitarbeiterInnen gefördert, die über einen Zuschuss zu den Personalkosten vom LK VR gefördert werden. Anträge hierfür sind als Einzelanträge einzureichen.

Sachkostenzuschüsse sind zweckgebunden, über die in C.2 genannten Punkte hinaus, zu verwenden für:

- Schadens- und Haftpflichtversicherungen,
- Arbeits- und Gesundheitsschutz (Betriebsgesundheitsuntersuchungen),
- Kosten für Telefon und Internet,
- Fortbildungskosten,
- Kosten für Supervision.

Sachkosten für die Schulsozialarbeit zur Finanzierung von Raummieten, Betriebskosten wie Wasser, Strom, Telefon und Internet sowie Ausgaben für die Werterhaltung von Objekten sollen vom jeweiligen Schulträger und/oder vom Träger getragen werden.

III. Schlussbestimmungen

Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Förderrichtlinie entscheidet der JHA/die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.Januar 2014 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie treten

- Die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Rügen zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach dem SGB VIII vom 08.05.2002, geändert durch Kreistagsbeschluss vom 09.12.2004 (Amtsblatt des Landkreises Rügen Nr. 95/2004),
- Die Richtlinie zur Jugend- und Familienförderung gemäß §§ 11 – 16 SGB VIII in der Hansestadt Stralsund vom 01.04.2003, gültig ab 01.01.2005, geändert durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 02-04/2005 vom 17.02.2005,
- Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Nordvorpommern vom 20.12.2006, gültig ab 01.01.2007 (Kreisblatt des Landkreises Nordvorpommern Nr. 2/2007).

zum 31.12.2013 außer Kraft.

Stralsund,

Ralf Drescher
Landrat